

IHR TREUHANDPARTNER

inter
revi

Interrevi AG mit Büros in:
4950 Huttwil BE / Marktgasse 11
4614 Hägendorf SO / Bachstr. 11
5600 Lenzburg AG / Angellrainstr. 3

Partnerfirmen:
Mumenthaler Treuhand AG, 4950 Huttwil
Gross Treuhand AG, 4614 Hägendorf
Schatzmann Treuhand, 5600 Lenzburg

Tel. 062 962 33 04
Tel. 062 209 40 10
Tel. 062 885 40 90
www.interrevi.ch

Fax 062 962 35 10
Fax 062 209 40 15
Fax 062 885 40 99
info@interrevi.ch

www.mumenthaler-treuhand.ch
www.gross-treuhand.ch
www.schatzmann-treuhand.ch

FOKUS

» Weniger Steuern für Familien

PRAXIS

» Wer darf unterschreiben?

PRODUKTESICHERHEIT

» Verschärfung bringt neue Pflichten

KURZNEWS

» Vorsorge planen, Steuern sparen
» Welche Sozialbeiträge sind Lohnbestandteile?

FOKUS

WAS ÄNDERT BEI EHEPAAR- UND FAMILIENBESTEUERUNG?

Das Parlament hat am 25. September 2009 das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern beschlossen und es auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Es sieht vor allem Neuerungen bei der direkten Bundessteuer, aber auch Anpassungen für die Kantone vor. Da die Steuererklärungen für das Steuerjahr 2011 erst im Kalenderjahr 2012 ausgefüllt und anschliessend veranlagt werden, wirken die Änderungen frühestens ab dem Kalenderjahr 2012.



Bei der direkten Bundessteuer wie auch in den Kantonen gelten Familien als wirtschaftliche Einheit. Die Einkünfte von nicht getrennten Ehegatten werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet. Dieses Gesamteinkommen wird zum Verheirateten-tarif besteuert. Nach einer Scheidung oder Trennung werden die Ehegatten getrennt besteuert.

Konkubinatspaare werden einzeln veranlagt. Ihre Einkünfte werden nicht addiert, was angesichts der progressiven Steuertarife von Bund und den meisten Kantonen zu erheblichen Differenzen zwischen der steuerlichen Belastung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren führen kann. Dieser schon lange bestehenden und immer wieder unter dem Titel «Heiratsstrafe» kritisierten Ungleichbehandlung wollte man nun entgegenreten. Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Einführung eines neuen Elterntarifs und der Aufteilung des Kinderabzugs in speziellen Situationen eine weitere Verkomplizierung im Steuerrecht geschaffen.

Neuerungen auf kantonaler Ebene

Mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren wurden die Kantone über das Steuerharmonisierungsgesetz angewiesen, einen Drittbetreuungszug für Kinder einzuführen und die Steuern für Ehegatten im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen zu ermässigen. Ein Grossteil der Kantone hat diese Vorgaben bereits umgesetzt, weshalb der Anpassungsbedarf in den meisten Kantonen eher klein ist.

Anpassungen bei der direkten Bundessteuer

Kinderbetreuungsabzug

Neu können maximal CHF 10000 der Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt zusammenlebt. Einen Eigenbetreuungsabzug, wie ihn einige Kantone kennen, hat der Bund jedoch nicht eingeführt.

Erhöhung des Kinderabzugs

Der Kinderabzug wurde von CHF 4700 auf CHF 6400 angehoben.

Elterntarif

Die wesentliche Neuerung im Steuerrecht ist ein zusätzlicher Kinderabzug von CHF 250 pro Kind vom Steuerbetrag. Mit der Einführung des Elterntarifs werden nun erstmalig soziale Lasten nicht beim steuerbaren Einkommen (Bemessungsgrundlage), sondern direkt vom Steuerbetrag abgezogen. Somit ist der Entlastungsbetrag, unabhängig von der Progression, immer gleich hoch.

Für Alleinstehende gilt wie bisher der Grundtarif und für Verheiratete ohne Kinder der

Verheiratetentarif. Für die verheirateten, verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt neu der Elterntarif. Die Differenz zwischen dem Verheiratetentarif und dem Elterntarif liegt jedoch lediglich im zusätzlichen Abzug von CHF 250 pro Kind.

Kinderabzug bei getrennten Eltern

Bei getrennter Besteuerung der Eltern wird der Kinderabzug neu hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden. In der

Verwaltungspraxis werden sich insbesondere bei getrennt lebenden Eltern oder Konkubinatspartnern mit beziehungsweise ohne gemeinsame Sorge für minder- und volljährige Kinder einige nicht einfach zu lösende Abgrenzungskonflikte ergeben.

Damit die Gesetzesänderungen und die damit zusammenhängenden Praxisfragen einheitlich angewendet werden können, hat die Eidgenössische Steuerverwaltung ein 56-seitiges Kreisschreiben (Nr. 30) herausgegeben. Darin werden über 15 unterschiedliche Familienkonstellationen grafisch dargestellt. Ihr Treuhänder steht Ihnen für die Bewältigung der komplexen Materie mit Rat und Tat zur Seite. »

PRAXIS

WER DARF UNTERSCHREIBEN? DIE UNTERSCHRIFTENREGELUNGEN IN BETRIEBEN

In Unternehmen mit mehreren Mitarbeitenden sollen nebst dem Inhaber oder Geschäftsführer mindestens ein Stellvertreter oder auch weitere Verantwortungsträger entscheiden können. Dafür gibt es verschiedene Regelungen mit unterschiedlicher Rechtswirkung. Doch welche Form eignet sich wofür?



Die Zeiten des allwissenden Patrons, der alle Entscheide in Eigenregie fällt, sind längst vorüber. Der Unternehmer von heute delegiert. Hierfür stehen ihm nach Obligationenrecht vier Unterschriftenregelungen zur Verfügung, die dem Personal verschiedene Rechte verleihen.

Die Vollunterschrift

Wer zur Vollunterschrift legitimiert ist, kann für ein Unternehmen alle Dokumente und Verträge, die dem Zweck der Gesellschaft entsprechen, rechtsgültig unterzeichnen. Mit der Unterschrift können bis zum Verkauf des Unternehmens alle Rechtsgeschäfte getätigt werden. Sind der Inhaber und der Geschäftsführer verschiedene Personen, empfiehlt es sich, die alles umfassende Zeichnungsberechtigung des Geschäftsfüh-

mers durch eine Kollektivunterschrift einzuschränken. Bei der Aktiengesellschaft sollte im Organisationsreglement festgehalten sein, zu welchen Rechtsgeschäften die Geschäftsleitung befugt ist.

Eine Vollunterschrift muss im Handelsregister eingetragen sein. In einer Einzelfirma steht sie dem Inhaber zu, in einer Kollektivgesellschaft den Gesellschaftern und in einer Kommanditgesellschaft den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern. In einer GmbH zeichnet der Geschäftsführer mit der Vollunterschrift (gegebenenfalls kollektiv) und in einer AG die Direktoren und zeichnungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieder.

Die Prokura

Eine Prokura (ppa) wird ebenfalls im Handelsregister eingetragen. Ein Prokurist vertritt seine Firma wie deren Inhaber oder Geschäftsführer. Er ist gemäss OR ermächtigt, «alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Gewerbes oder Geschäfts des Geschäftsherrn mit sich bringen kann». Zur Veräusserung oder Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm hierfür ausdrücklich eine Befugnis erteilt wurde (erweiterte Prokura). Die Prokura kann auch mehreren Personen zur gemeinsamen Unterschrift erteilt werden. Bei einer Kollektivprokura ist im Handelsregister vermerkt, wer gemeinsam mit einem Prokuristen Geschäfte tätigen kann.

Die Handlungsvollmacht

Wer eine Handlungsvollmacht (i. V.) besitzt, kann gemäss OR nur Vereinbarungen treffen, «die der Betrieb eines derartigen Gewerbes oder die Ausführungen derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt». Im Auftrag seines Arbeitgebers Darlehen aufnehmen oder Prozesse führen darf ein Handlungsbevollmächtigter nicht. Es sei denn, eine solche Befugnis wurde ihm ausdrücklich erteilt. Eine Handlungsvollmacht benötigt keinen Eintrag im Handelsregister.

Die Vollmacht

Bei der Vollmacht liegt lediglich die Ermächtigung für das Erledigen einer spezifischen Handlung vor, etwa der Abschluss eines Vertrags, das Vertreten des Inhabers oder eines Verantwortungsträgers an einer Sitzung oder das Führen eines Prozesses. Bei einer Besprechung kann der Geschäftspartner davon ausgehen, dass der Bevollmächtigte zu allen traktandierten Fragen rechtsgültig Stellung nehmen darf. Tauchen aber überraschend Probleme auf, sind die Entscheide des Bevollmächtigten nicht verbindlich.

Ihr Treuhänder berät Sie bei der Regelung der Verantwortlichkeiten in Ihrem Unternehmen und setzt die Dokumente für den Eintrag oder Änderungen im Handelsregister für Sie auf. »

ABSTUFUNG DER RECHTSGESCHÄFTE DER VERSCHIEDENEN ZEICHNUNGSBERECHTIGTEN

Art	Titel	Legitimierte Rechtsgeschäfte	Bemerkung, Einschränkungen
Vollunterschrift HR-Eintrag erforderlich	Geschäftsleiter / VR-Delegierter (CEO) / Direktor / stv. Direktor / Vizedirektor	Uneingeschränkte Handlungsbefugnis	Kollektivunterschrift prüfen
Prokura HR-Eintrag erforderlich	Prokurist (ppa)	Arbeits-, Miet-, Kauf- (exkl. Liegenschaften) und Leasingverträge, Kündigungen, Zahlungs- und Wertschriftenkonti eröffnen, führen und saldieren	Kollektivunterschrift empfohlen! Mit einer erweiterten Prokura können auch Grundstücksgeschäfte abgewickelt werden. Keine Privat-, Inhaber- und Grundlagengeschäfte
Handlungsvollmacht Kein HR-Eintrag erforderlich	Handlungsbevollmächtigter (i. V.)	Verträge des täglichen Betriebs abwickeln, z. B. Wareneinkauf, Offerten und Auftragsbestätigungen, Lieferverträge	Kollektivunterschrift mit einem Prokuristen empfohlen (Vieraugenprinzip). Keine Privat-, Inhaber- und Grundlagengeschäfte, keine Entgegennahme von Betreibungsurkunden
Vollmacht Kein HR-Eintrag erforderlich		Vertretung für eine oder mehrere klar umschriebene Rechtshandlungen	Keine Vertretung für höchstpersönliche Geschäfte, z. B. Eheschliessung, Testamentserrichtung

PRODUKTESICHERHEIT

NEUE PFLICHTEN FÜR HERSTELLER UND IMPORTEURE

Das neue Gesetz über die Produktesicherheit soll den Konsumenten grösstmöglichen Schutz gewähren. Das nimmt Hersteller und Importeure stärker in die Pflicht. Die vom Bund gewährte Frist, um die erforderlichen Massnahmen umzusetzen, läuft am 31. Dezember 2011 ab. [UPDATE](#) informiert über die neuen Auflagen.

Schadenersatzklagen in Millionenhöhe, mit denen Konsumenten in den USA Hersteller vor Gericht ziehen, wird es in der Schweiz auch nach Einführung des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG) kaum geben. Gleichwohl müssen sich Hersteller und Importeure von Konsumgütern an zusätzliche Pflichten zum Schutz ihrer Kunden halten. Das neue Gesetz richtet sich nach den EG-Produktionssicherheits-Richtlinien. Offiziell ist es bereits seit dem 1. Juli 2010 in Kraft. Weil aber die Veränderungen einschneidend sind, haben Unternehmen bis zum 31. Dezember 2011 Zeit für die Umsetzung. Die Vorschriften gelten für das «Inverkehrbringen und die Sicherheit von Maschinen, Aufzügen, Gasgeräten, Druckgeräten, einfachen Druckbehältern, persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) und übrigen Produkten».

Die neuen Regeln betreffen sämtliche Hersteller und Importeure, also auch kleine Unternehmen, bis hin zum Einmannbetrieb. Ferner müssen sich auch Dienstleister, die Produkte einsetzen oder vermieten, an das PrSG halten, beispielsweise Coiffeursalons oder Sportschulen.

Die ab dem 1. Januar 2012 geltende sogenannte Nachmarktpflicht umfasst vier Auflagen. Diese befassen sich mit der Gefahren-

erkennung und -abwehr sowie Produkterückrufen und der Rückverfolgung von Produkten.

1. Erkennen von Gefahren:

Das neue Gesetz schreibt vor, dass Unternehmen, die ein Produkt in Verkehr bringen, dieses aktiv beobachten. Sie haben die Pflicht, dem zuständigen Vollzugsorgan unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn sie eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit des Nutzers feststellen. Nur schon die Vermutung eines Risikos verpflichtet zur Meldung. Ferner müssen die Unternehmen mit einer aktiven Gefahrenprognostik alle denkbaren Risiken eliminieren.

2. Gefahrenabwehr vorbereiten:

Hersteller und Importeure müssen alle möglichen Vorkehrungen treffen, um potenzielle Gefahren eines Produkts abwenden zu können. Dazu gehört unter anderem ein Rückrufmanagement. Rückrufe kennt man aus der Automobilbranche, aber auch Detailhändler ziehen immer wieder mangelhafte Produkte zurück. In dieser Pflicht stehen künftig alle Hersteller und Händler. Das geforderte Rückrufmanagement umfasst einen Massnahmenplan, der in Krisensituationen Warnungen, Verkaufsstops oder Rücknahmen regelt.

3. Rückverfolgbarkeit der Produkte:

Zukünftig müssen Unternehmen ihre Produkte sowohl «up-» als auch «downstream» rückverfolgen können. Einerseits ist das Unternehmen verpflichtet, nachzuweisen, wo ein Produkt bezogen wurde («upstream»). Andererseits muss es wissen, wo das Produkt angeboten wird oder wurde («downstream»). Bei mehreren Handelsstufen muss der Weg des Produkts bis zur letzten Vertriebsstufe verfolgbar sein.

4. Umgang mit Reklamationen:

Neu sollen Firmen Beschwerden von Kunden systematisch erfassen und prüfen, ob diese für die Sicherheit relevant sind. Rückmeldungen von Kunden müssen bearbeitet und dürfen nicht mit einem Entschuldigungsschreiben abgetan werden. Dem Inhalt der Reklamation ist auf den Grund zu gehen, allenfalls mit Stichproben bei den bemängelten Produkten.

Ein Verstoß gegen das neue Gesetz kann negativen Einfluss auf die haftpflichtrechtliche Situation des Unternehmens haben. Zudem macht sich strafbar, wer bei einer potenziellen Gefahr keine Meldung erstattet. Allerdings ist das neue PrSG nur dann anwendbar, wenn keine anderen Bestimmungen bestehen. Bei Lebensmitteln beispielsweise gilt das Lebensmittelgesetz. **»**

Nutzungsdauer auf allen Produkten

Mit Blick auf diese gesetzlichen Auflagen empfiehlt es sich, unternehmensinterne Abläufe zu prüfen. Dies gilt insbesondere für das Rückrufmanagement sowie das Qualitätssicherungssystem. Da die Produktebeobachtungs- und Meldepflicht je nach Gattung sehr lange dauern kann, sollte auf den betroffenen Produkten künftig eine für jeder-

mann erkennbare beschränkte Nutzungsdauer angebracht werden. Zudem tut das Unternehmen gut daran, die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen und den Abschluss einer Rückrufversicherung zu prüfen. Bei Fragen rund um das neue Produktesicherheitsgesetz und allfällige Massnahmen berät Sie Ihr Treuhänder kompetent und umfassend.

Weiterführende Webinfos

Flyer «Produktesicherheit – Konsumentenprodukte, Arbeitsmittel und Investitionsgüter» www.seco.admin.ch / Rubrik «Publikationen und Formulare» / «Merk- und Informationsblätter»

KURZNEWS

EINE KLUGE VORSORGEPLANUNG MILDERT DIE STEUERBELASTUNG

Erwerbstätige können im Jahr 2011 ergänzend zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule CHF 6682.– in eine Säule 3a einzahlen. Besitzt der Steuerpflichtige keine 2. Säule, kann er gar CHF 33 408.– beziehungsweise maximal 20 % des Erwerbseinkommens in die Säule 3a einbringen. Dieser

Beitrag ist vom steuerbaren Einkommen absetzbar und entlastet die definitive Steuerrechnung 2011. Damit man den Abzug geltend machen kann, muss die Zahlung spätestens bis am 31. Dezember 2011 auf dem Vorsorgekonto bei einer Bank oder Versicherung eingegangen sein.

Die zukünftige Steuerbelastung mildert, wer auf mehrere 3a-Konten bei einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen einzahlt. Da bei einem Säule-3a-Konto immer nur das gesamte Guthaben – ausgenommen Vorbezug für Wohneigentum – bezogen oder übertragen werden kann, lässt sich mit einer gestaf-

felten Auszahlung von mehreren Konten die Steuerprogression brechen. Denn alle Auszahlungen eines Kalenderjahrs werden zusammengerechnet und zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die gestaffelte Auszahlung der Vorsorgeguthaben lohnt sich allein darum schon, weil die meisten Kantone die Auszahlungen der 2. und 3. Säule addieren. Durch die Progression steigt bei der Auszahlung die steuerliche Belastung. Soll die Kapitalauszahlung aufgeschoben werden, muss man dies der Vorsorgeeinrichtung frühzeitig schriftlich mitteilen. »

WELCHE SOZIALLEISTUNGEN SIND LOHNBESTANDTEILE?

Per Ende 2011 beziehungsweise Anfang 2012 sind Lohnmeldungen an die Sozialversicherungsinstitutionen fällig. In der Praxis ist nicht immer klar, welche Leistungen der Sozialversicherungen zum massgeblichen Lohn gehören. Die Übersicht der am meisten nachgefragten Leistungen schafft Klarheit.

Weiterführende Webinfos

Broschüre «AHV- und Suva-pflichtige Löhne» www.treuhandswiss.ch / Rubrik «Publikationen»

Für diese Leistungen sind Prämien der AHV/IV/EO/ALV/UVG/KTG abzurechnen

	JA	NEIN	Bemerkung
EO- und Mutterschaftsentschädigung	x		Es sind keine BU- und NBU-Beiträge abzurechnen. Wenn der Militärdienst mehr als 21 Tage am Stück dauert, kann die KVG-Prämie sistiert werden.
Unfall- und Kollektivkrankentaggeld		x	
IV-Taggeld / Militärversicherung	x		Es sind keine BU- und NBU-Beiträge abzurechnen.
Militärdienstkasernenleistungen	x		
Kurzarbeit und Schlechtwetterentschädigung	x		Alle Beiträge sind auf 100 % der normalen vertraglichen Arbeitszeit zu bezahlen.
Parifonds-Leistungen für Lohnausfall	x		Beiträge an Parifonds oder Stiftung Far können auf dem Lohnausweis in der Ziffer 10.1, «Berufliche Vorsorge», in Abzug gebracht werden.
Zahlungen bei Tod		x	Lohnnachgenuss im Todesfall ist von den Sozialversicherungen befreit.
Kinder- und Ausbildungszulagen		x	
Honorare an VR-Mitglieder	x		BU und NBU ist nur dann abzurechnen, wenn der VR im Betrieb mitarbeitet.

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhänders auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich. Druck: SWS Medien AG Print, Sursee. Erscheinungsweise: 3 x jährlich.

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhändertätigkeiten? Wenden Sie sich damit an Ihren TREUHAND | SUISSE-Partner.

SOZIALVERSICHERUNGEN: BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2012

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN BEI DER AHV PER 1. 1. 2012 FINDEN SIE AUF DER RÜCKSEITE.

Ab 01.01.2012

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs

AHV	8,40 %
IV	1,40 %
EO	0,50 %
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10,30 %

Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

Maximalsatz	9,70 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 55 700
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9 300
Für Einkommen zwischen CHF 55 700 und CHF 9300 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 475
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs	

Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF 2 300

Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer

Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 126 000
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von CHF 126 001 bis 315 000 (pro Jahr)	
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1,00 %

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF 1 160
Maximal (pro Monat)	CHF 2 320
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3 480

Die Rente kann um max. zwei Jahre vorbezogen werden. Kürzungssatz 6,8 Prozent (pro Jahr).

2. Säule – Berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 20 880
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3 480
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 83 520
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24 360
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59 160
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1,50 %

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 h beträgt, sind auch gegen NBU zu versichern.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr, Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber	CHF 126 000
---	-------------

Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer

3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6 682
Erwerbstätige ohne 2. Säule max. 20 % vom Erwerbseinkommen, höchstens	CHF 33 408

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich.

WICHTIGE ÄNDERUNGEN AHV PER 1. 1. 2012

1. Beiträge der Selbstständigerwerbenden

Neu melden die Steuerbehörden das Nettoeinkommen, d. h. das Einkommen ohne Aufrechnung des bei den Steuern, nicht aber bei der AHV zulässigen Abzugs für persönliche AHV/IV/EO-Beiträge. Zur Bestimmung des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens rechnen die Ausgleichskassen das gemeldete Einkommen auf 100 Prozent hoch.

Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Skala (5,223 Prozent) erhoben werden.

2. Beiträge der Nichterwerbstätigen

Der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige mit einem Vermögen inkl. kapitalisierten Renteneinkommens von mehr als rund CHF 4 Mio. wird über die heutige Grenze von CHF 10300 hinaus erhöht und erreicht bei CHF 8,3 Mio. den neuen Höchstbeitrag von CHF 23750.

Vorzeitig pensionierte Nichterwerbstätige bleiben ab dem 58. Altersjahr bei der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen. Diese Ausgleichskasse ist auch zuständig für den Beitragsbezug der nichterwerbstätigen Ehegatten.

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens CHF 950 (d. h. den doppelten Mindestbeitrag) pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt neu auch uneingeschränkt, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) erreicht hat. Sie findet auch Anwendung auf eingetragenen Partnerschaften.

Nichterwerbstätige Studierende schulden nur noch bis zum 31. Dezember des Jahrs, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, generell nur den Mindestbeitrag. Danach gelten für sie die ordentlichen Regeln für Nichterwerbstätige (Beitragsbemessung auf Vermögen und Renteneinkommen).

3. Globallöhne

Globallöhne kommen nur noch für mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft zur Anwendung.

4. Beiträge der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

Neu schulden Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber die Beiträge nicht mehr wie Selbstständigerwerbende, sondern wie Arbeitgeber (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Die sinkende Skala ist nicht mehr anwendbar. Hinzu kommen noch Verwaltungskostenbeiträge.

5. Leistungen der AHV

Einer versicherten Person können Betreuungsgutschriften neu auch angerechnet werden, wenn sie eine pflegebedürftige verwandte Person pflegt, die nicht mit ihr in einer Hausgemeinschaft lebt, jedoch von der Betreuungsperson leicht erreicht werden kann.

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.
Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich.